



LANDESGEMEINSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ
GEMEINSAM LEBEN – GEMEINSAM LERNEN e.V.



*Stellungnahme der LAG Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.
und der unabhängigen, rheinland-pfälzischen Initiative
„EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen“ e.V.*

*anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung behinderter Menschen
am 5. Mai 2010 zum*

Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen

Am 25.03.2010 stellte die Landesregierung der Öffentlichkeit ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Zu neun verschiedenen Handlungs- bzw. Politikfeldern werden Visionen und Ziele formuliert und anschließend Maßnahmen genannt, durch die die Vorgaben der UN-Konvention umgesetzt werden sollen.

Die **Landesarbeitsgemeinschaft „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“**, die sich mit ihren lokalen Vereinen seit vielen Jahren um die integrative Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in der allgemeinbildenden Schule bemüht, und die unabhängige rheinland-pfälzische **Initiative „EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen“** haben den Politikbereich „Erziehung und Bildung“ (Aktionsplan, Kapitel 3.1) vor dem Hintergrund der UN-Konvention sehr genau durchgearbeitet und nehmen dazu folgendermaßen Stellung.

Die im Aktionsplan der Landesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention im Kapitel „Erziehung und Bildung“ erläuterten Ziele und Maßnahmen sind **eine Ohrfeige für die Autor/innen der UN-Konvention und werden dem Geist der Konvention nicht gerecht. Sie sind ein Armutszeugnis für die Landesregierung**. Während die positiv formulierte Vision, in Rheinland-Pfalz „findet Lernen lebenslang gemeinsam statt“ dem Geist der UN-Konvention entspricht, werden bedauerlicherweise keinerlei Ziele und Maßnahmen genannt, mit denen diese Vision umzusetzen wäre.

Die formulierten Ziele

- sind selbstverständlich („Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.“ - Wer will das denn nicht?);
- sind in ihren Begrifflichkeiten bewusst schwammig und ungenau (Was ist z.B. eine reguläre Institution im Gegensatz zu einer allgemeinbildenden? Gibt es in RLP irreguläre Institutionen? Ist eine Förderschule eine reguläre oder eine irreguläre Institution?);
- verwechseln den Begriff Integration/integrativ mit Inklusion/inklusiv („Es bedarf des inklusiven Angebots im strukturellen und inhaltlichen Bereich des Unterrichts...“);
- benennen Fakten, die das Bildungsministerium unter dem Aspekt „Ausweitung integrativer Schul- und Unterrichtsangebote“ schon seit Jahren verkündet („...besonders durch den Ausbau der Schwerpunktschulen.“);

- greifen z.B. mit der Schaffung eines „inklusive Angebots“ viel zu kurz. Die Schaffung teil-inklusive Angebote (z.B. Schwerpunktschulen) innerhalb eines selektierenden Systems ist bereits realisiert. Die UN-Konvention verlangt aber die Schaffung eines inklusiven Gesamtsystems.

Die im Anschluss an die Ziele aufgeführten 35 Einzelmaßnahmen sind nichts anderes als eine Aufzählung von Maßnahmen, die im Anschluss an die Schulversuche „Gemeinsamer Unterricht“ seit 1998 diskutiert und in zähem Ringen zwischen Bildungsministerium und der LAG Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen in kleinsten Schritten umgesetzt werden. Dabei geht es lediglich um die Ausweitung integrativer Angebote im schulischen und vorschulischen Bereich innerhalb eines selektiven Systems – um nicht weniger, aber leider auch nicht um mehr. Die konkrete Empfehlung des rheinland-pfälzischen Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen an die Landesregierung zur inklusiven Bildung und Erziehung, Förderschulen und allgemeine Schulen einschließlich Schwerpunktschulen langfristig in inklusiv zu gestaltende Regelschulen zu überführen, fanden keinen Eingang in den Aktionsplan der Landesregierung

Der Paradigmenwechsel, den im Zusammenhang mit der UN-Konvention alle beschwören und der in den unterschiedlichen Artikeln der Konvention tatsächlich festgeschrieben ist, **wird in keiner Zeile des Aktionsplanes im Politikfeld „Erziehung und Bildung“ spür- oder sichtbar.**

Nicht eine der genannten Maßnahmen ist so neu und so klar „inklusive“, dass sie den Vorgaben der UN-Konvention entspricht. Im Gegenteil: **Die entscheidenden Aspekte der UN-Konvention kommen im Aktionsplan gar nicht vor. Sie werden nach wie vor negiert und die nach den Formulierungen der Konvention größten Diskriminierungselemente werden erst gar nicht aufgegriffen:**

- Durch die bestehende Praxis der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs wird eine Strategie aufrechterhalten, die der UN-Konvention zutiefst widerspricht: Zunächst wird ausgesondert, wird ein „Stempel“ verpasst, um danach zu überlegen, wie ein ausgesondertes Kind wieder integriert werden könnte.
- Nach wie vor werden in Rheinland-Pfalz jährlich 85 Prozent der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Förderschulen zugewiesen, teilweise gegen den Willen der Eltern.
- Nach wie vor dürfen Lehrkräfte und Schulen die Eltern ihres Kindes mit einer Behinderung wegschicken, wenn sie vor der Tür stehen und um Aufnahme und Unterrichtung ihres Kinder an dieser Schule bitten, selbst wenn es um die Grundschule geht, also der Schule, in deren Einzugsgebiet das Kind wohnt.
- Nach wie vor erzeugt unser Schulsystem jährlich etwa 50 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf selbst („Dieses Kind gehört nicht in diese Schule“.). Sie weist diese Kinder den „Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen“ zu, weil Lehrkräfte und allgemeinbildende Schulen nicht dazu befähigt und in die Lage versetzt werden, jedes Kind gemäß seinen Ressourcen individuell zu fördern. Dadurch wird eine Form der Sonderbeschulung aufrecht erhalten, deren Ineffektivität bekannt ist und deren Nachteile für die sog. lernbehinderten Kinder seit vielen Jahren auch wissenschaftlich nachgewiesen ist (siehe z.B. Förderschulgutachten Klaus Klemm/Untersuchungen Hans Wocken).
- Als Folge verlassen 77 Prozent der Schüler/innen die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen ohne Hauptschulabschluss, also ohne Zugangsberechtigung zum ersten Arbeitsmarkt.
- Nach wie vor entscheiden Mitarbeiter/innen der Schulaufsicht, in welche Schule ein behindertes Kind zu gehen hat, im Notfall auch gegen den Willen der Eltern.
- Ein beträchtlicher Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird aus dem Landesprojekt Übergang Schule – Beruf aufgrund ungeklärter Kostenträgerschaft ausgeschlossen und damit diskriminiert.

- Die sich aktuell in der Reform befindende Lehrerbildung lässt die konzeptionellen, methodisch-didaktischen, organisatorischen und teamstrukturellen Anforderungen einer inklusiven Lehrerbildung völlig unberücksichtigt. Ohne die Professionalisierung pädagogischer Teams hinsichtlich des Umgangs mit heterogenen Lerngruppen, zu denen auch die übrigen durch unser Schulsystem benachteiligten Gruppen zählen, lassen sich inklusive Unterrichtsstrukturen weder einrichten noch bedarfsgerecht weiterentwickeln.

Würde man die o.g. Fakten im Sinne der UN-Konvention verändern wollen, und zwar „sofort, wirksam und geeignet“ (UN-Konvention Artikel 8), müssten sehr rasch folgende Maßnahmen ergriffen werden:

Jedes Kind mit einer Behinderung wird an der Grundschule aufgenommen und unterrichtet, in der seine Spielkameraden und Wohnnachbarn auch unterrichtet werden. Denn laut Konvention darf ein Kind mit einer Behinderung nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (z.B. Art. 24).

Die Eltern eines Kindes mit einer Behinderung erhalten das uneingeschränkte Recht, ihr Kind an einer allgemeinen Schule unterrichten zu lassen. Denn laut Konvention haben Kinder mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Grundschulunterricht und einer entsprechenden Sekundarschulbildung.“(Art.24)

Jede Schule, die von einem Kind / einem Jugendlichen mit einer Behinderung besucht wird, erhält angemessene förderpädagogische Ressourcen und therapeutische Unterstützung, um den individuellen Bedürfnissen gerecht werden zu können. Denn laut Konvention erhalten behinderte Kinder und Jugendliche „innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern.“

Was müsste das konkret bedeuten?

- Alle Eltern eines behinderten Kindes **erhalten das uneingeschränkte Recht**, ihr Kind in einer wohnortnahen Kindertagesstätte erziehen und bilden zu lassen.
- Die noch existierenden Förderkindergärten werden aufgelöst. Alle existierenden Kindertagesstätten und Kindergärten - auch die noch existierenden Sondereinrichtungen - werden zügig in inklusive Kindertagesstätten umgewandelt.
- Alle Eltern eines behinderten Kindes **erhalten das uneingeschränkte Recht**, ihr Kind in einer allgemeinen Schule wohnortnah unterrichten zu lassen. Die wohnortnahe Verfügbarkeit ist zumindest für den Bereich der Grundschule sicher zu stellen.
- Solange es noch kein inklusives Gesamtsystem gibt, werden alle Eltern behinderter Kinder schon während der Kindergartenzeit systematisch über die integrativen schulischen Angebote informiert und auf ihre Rechte hingewiesen.
- Ab dem nächsten Schuljahr (2010/2011) werden keine Kinder mehr den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen zugewiesen.
- Im Schuljahr 2011/2012 werden die Grundstufen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufgelöst. Die Kinder werden in die zuständigen Grundschulen verteilt. Den Grundschulen werden die förderpädagogischen Ressourcen zugewiesen, die sie für einen diesen Kindern gerecht werdenden Unterricht benötigen.
- Die Mittel- und Oberstufen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen laufen schrittweise aus. Die freiwerdenden förderpädagogischen Ressourcen werden systematisch an die allgemeinbildenden Schulen verlagert.
- Die anderen Förderschulen werden schrittweise in inklusive Einrichtungen umgewandelt, sodass mittelfristig (s. unten) alle beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen einen Platz in einer inklusiven Schule erhalten.

- Für alle Schülerinnen und Schüler werden frühzeitige Berufs- und Zukunftsplanungen unter Einbeziehung der Schulen, Arbeitsagenturen und Integrationsfachdienste eingerichtet.

Diese Maßnahmen müssten im Sinne der UN-Konvention zügig ergriffen werden. Dann wären etwa im Jahr 2020 durch strukturelle Veränderungen, wie sie in der UN-Konvention gefordert werden, etwa 70 Prozent der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinbildenden Schulen integriert. Wenn man weiterhin davon ausgeht, dass viele Eltern von Kindern mit Behinderungen **ihr Recht auf eine gemeinsame Unterrichtung in einer allgemeinen Schule** umsetzen, würde sich der Anteil der integrativ unterrichteten Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich erhöhen, sodass mit einer Integrationsquote von 80 Prozent gerechnet werden kann. Dann erst wäre Rheinland-Pfalz auf dem Stand, auf dem fast alle anderen europäischen Länder schon seit langer Zeit sind. Im Zeitraum bis 2020 könnte dann, **gemeinsam mit den Betroffenen** und angelehnt an Erfahrungen in Italien oder Skandinavien, ein Konzept entwickelt werden, wie Kinder mit ganz spezifischen Bedarfen, die nicht in jeder allgemeinen Schule umgesetzt werden können, dennoch in einem hohen Maße und ohne Diskriminierung Zugang zu einem „integrativen [„inklusive“ – korrekte Übersetzung] Bildungssystem auf allen Ebenen“ (UN-Konvention, Art. 24) erlangen könnten.

Doch von einem solchen Denken ist der Aktionsplan der Landesregierung weit entfernt. Nach Aussagen des KMK-Mitgliedes aus Niedersachsen beim Kölner Kongress „Eine Schule für Alle“ im Jahr 2010 hat man sich innerhalb der KMK vom Übersetzungsfehler „integrativ“ statt „inklusive“ entfernt und ist sich der notwendigen strukturellen Veränderungen sehr wohl bewusst, die ein inklusives Schulsystem erfordern. Haben die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Bildungsministeriums in diesen KMK-Sitzungen gefehlt? Oder will das Bildungsministerium die Forderung nach einem inklusiven Schulsystem gar nicht umsetzen, sondern lediglich eine weitere Ausdehnung integrativer Möglichkeiten innerhalb des gegliederten Systems? Das kann man vermuten, wenn man bei der Veranstaltung der Landesregierung am 25.03.2010 von Bildungsstaatssekretärin Vera Reiß hören musste, dass die geplante Ausweitung der Zahl der Schwerpunktschulen das „Highlight“ des Aktionsplanes im Bereich Bildung sei, also eine Maßnahme, die das Bildungsministerium schon zu einer Zeit beraten und beschlossen hat, als die UN-Konvention noch weit entfernt war.

Der Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Konvention ist zumindest im Politikfeld „Erziehung und Bildung“ weit von den Vorgaben der UN-Konvention entfernt. Der Aktionsplan präsentiert alte Konzepte und enthält keine innovativen Ideen, die erkennen lassen, dass das Land Rheinland-Pfalz tatsächlich sofortige Maßnahmen ergreifen will, um behinderten Kindern den gleichberechtigten Zugang zu einem hochwertigen, inklusiven und allgemeinen Bildungssystem zu sichern, in dem diese Kinder die notwendige Unterstützung für ihre wirksame Bildung erfahren.

Der Aktionsplan der Landesregierung ist bezüglich des Bereichs „Erziehung und Bildung“ ein beschämend sparsamer Schritt zur Ausdehnung integrativer Angebote innerhalb eines viergliedrigen Schulsystems. Mit halbwegs geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hin zu einem inklusiven Schulsystem hat dieser Aktionsplan im Bereich „Erziehung und Bildung“ rein gar nichts zu tun.

Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen e.V.
67063 Ludwigshafen, Carl-Friedrich-Gauß-Str. 34, www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de

EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen e.V.
www.eine-schule-fuer-alle-rlp.de, E-mail: eine-schule-fuer-alle@onlinehome.de